

BGer 5D_151/2014 vom 14. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_151_2014

FR: TF 5D_151/2014 du 14 janvier 2015

IT: TF 5D_151/2014 del 14 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die gerichtliche Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschuss, verbunden mit dem Hinweis auf die Folgen einer allfälligen Säumnis, gilt praxisgemäss als Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Rechtsweg richtet sich nach demjenigen in der Hauptsache. Im vorliegenden Fall geht es um ein definitives Rechtsöffnungsgesuch, mithin eine Zwangsvollstreckungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben. Indes steht die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG), womit allerdings einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Ansetzung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses für das kantonale Beschwerdeverfahren (ERZ 14 11). Er weist auf sein Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteil 5D_84/2014 vom 23. Juli 2014 hin. Damit sei das kantonale Beschwerdeverfahren nach wie vor sistiert. Durch die Einforderung des Kostenvorschusses werde ihm ein faires Verfahren verwehrt.

E. 3

Das Obergericht hat das bei ihm hängige Verfahren nur bis zum Abschluss des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens 5D_84/2014 sistiert. Mit der Ausfällung des bundesgerichtlichen Urteils am 23. Juli 2014 ist dieses in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG). Das Revisionsbegehren vom 30. September 2014 war mit keinem Gesuch um Aufschub des angefochtenen Entscheides versehen und eine entsprechende Anordnung von Amtes wegen war nicht erfolgt (Art. 126 BGG). Soweit der Beschwerdeführer auf der Sistierung des kantonalen Verfahrens bis zum Entscheid des Bundesgerichts über sein Revisionsgesuch besteht, ist sein Rechtsschutzinteresse an der Behandlung dieses Antrages durch den Entscheid darüber nunmehr weggefallen. Es bleibt die Frage, ob das Obergericht die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bereits am 2. September 2014 hatte ansetzen dürfen. Zu diesem Zeitpunkt war das bundesgerichtliche Urteil (5D_84/2014) schon gefällt und das Revisionsgesuch (5F_19/2014) noch gar nicht anhängig gemacht worden. Der Beschwerdeführer besteht zwar auf einem fairen Verfahren, womit er im Ergebnis wohl die Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) geltend macht, ohne jedoch nur ansatzweise zu begründen, inwiefern das Obergericht mit dem geschilderten Vorgehen Verfassungsrecht verletzt haben sollte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Zufolge Aussichtslosigkeit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.